

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4703**

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucher- schutz des Landes Schleswig-Holstein	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
--	---	---

**Bericht
der Ministerien über den Ausbruch zweier Männer aus der Klinik für Forensik der
Fachklinik Schleswig am 23. Juni 2004 (Teil I)
und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz über die
Entweichung eines Mannes am 30. Juni 2004 (Teil II)**

Kiel, 6. Juli 2004

Teil I

**Ausbruch zweier Männer aus der Klinik für Forensik der Fachklinik
Schleswig am 23. Juni 2004**

1. Ereignis

Am Abend des 23. Juni 2004 (Mittwoch) zwischen 19.00 Uhr und 20.00 Uhr sind zwei zur Entziehung vom Alkohol nach § 64 StGB (**Anlage 1**) in der Klinik für forensische Psychiatrie der Fachklinik Schleswig untergebrachte Patienten (Herr Harald Guß, geb. 1968 und ein Mann des Geburtsjahrganges 1982) entwichen. Den Entwichenen ist es gelungen, im gesicherten Bereich ein Fenstergitter aufzuhebeln und durch das Fenster zu entkommen, sich aus rd. 7 m Höhe mittels Bettlaken abzuseilen und einen ca. 4 m hohen Drahtgitterzaun zu überwinden. Gewalt gegen Personen wurde nicht eingesetzt.

Die Kriminalpolizei geht davon aus, dass zur Flucht zunächst ein gestohlener PKW verwendet wurde und die Entwichenen möglicherweise im Raum Bad Segeberg in ein Taxi umgestiegen sind.

Der Herr Guß wohnt in Lütjenburg. Er war durch Urteil des Landgerichts Kiel seit dem 8. Juli 2003 in der Fachklinik Schleswig untergebracht und sollte nach richterlichem Beschluss vom 9. Juni 2004 zum - von ihm selbst beantragten - Abbruch der Therapie am 24. Juni 2004 in die Justizvollzugsanstalt Neumünster verlegt werden. Gegen ihn wurde am 24. Juni 2004 ein Vollstreckungshaftbefehl und am 28. Juni 2004 ein Haftbefehl in einem neuen Ermittlungsverfahren erlassen.

Der jüngere Entwichene wohnt in Rostock. Er wurde am 9. März 2004 aus der Justizvollzugsanstalt Waldeck (Kreis Ostvorpommern) zum Alkoholentzug in die Fachklinik

Schleswig verlegt. Eine Entscheidung des Amtsgerichts Schleswig über seinen Antrag auf Abbruch der Therapie und Verlegung in eine JVA in Mecklenburg-Vorpommern stand noch aus.

Die beiden Entwichenen sind am Sonntag, dem 4. Juli 2004, nach Zeugenhinweisen in Wismar bzw. Futterkamp, Kreis Plön, wieder festgenommen worden.

2. Die Klinik für Forensik in Schleswig

Bei der Klinik für Forensik handelt es sich um einen Bau, der vor 18 Jahren (1986) fertig gestellt wurde. Er entsprach mit der Fertigstellung den damaligen Sicherheitsstandards. In den Jahren von 1995 bis 2001 erfolgten ergänzende bauliche Sicherungsmaßnahmen. Der gesicherte Bereich der Klinik wurde bis zum Zeitpunkt der aktuellen Entweichungen als fluchtsicher angesehen. Die Ausbruchsvorbereitungen der Entwichenen wurden nicht bemerkt, es gab auch keinerlei Hinweise von anderen Patienten. Es ist erstmalig seit Inbetriebnahme der Klinik ein Ausbruch durch Überwindung der Sicherheitseinrichtungen des Gebäudes gelungen. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus dem Ausbruch werden weitere bauliche und technische Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt bzw. vorbereitet (**Anlage 2**). Das für diese Maßnahmen erforderliche Investitionsvolumen von ca. 40.000 € wurde bereits zur Verfügung gestellt.

Die Klinik für Forensik verfügt über 67 Plätze, die sich wie folgt aufteilen:

Frauen - § 63 und § 64 StGB:		16 Plätze
Männer - § 64 StGB –	Gesicherter Bereich	19 Plätze
	Kerntherapiebereich	20 Plätze
	Entlassungsvorbereitung/Rehabereich	12 Plätze

3. Weiterer Ablauf

Sofort nach Feststellung der Entweichungen am 23. Juni 2004 wurde die Polizei gegen 20.30 Uhr verständigt, die unverzüglich die Ermittlungen aufnahm.

Da zum Zeitpunkt der Feststellung des Fehlens der beiden Patienten noch nicht klar war, ob sich diese ggf. noch im Gebäude befanden, erfolgte ein sofortiger Einschluss aller Patienten; das Gebäude und Gelände wurden durchsucht. Gegen 21.00 Uhr wurde in Anwesenheit der Polizei das Fluchtfenster entdeckt, später wurden noch Fluchtspuren außerhalb der Klinik entdeckt.

Die Information des MSGV erfolgte durch einen Telefonanruf des Geschäftsführers der Fachklinik Schleswig gegen 10.00 Uhr am Donnerstag, den 24. Juni 2004, an das zuständige Fachreferat, von dem aus die weiteren hausinternen Informationen erfolgten. Seit dieser Unterrichtung standen das MSGV und die Fachklinik in ständigem Kontakt.

4. Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Fachklinik Schleswig hat am Donnerstag den 24. Juni gegen 13.00 Uhr die Presse schriftlich informiert. Eine weitere Information der Presse erfolgte in Abstimmung mit der Kriminalpolizei unter Einschaltung von dpa, Funk und Fernsehen in einer gemeinsamen Pressekonferenz von Fachklinik und Polizei am Freitag, den 25. Juni, 13.00 Uhr (**Anlagen 3 und 4**).

5. Polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Maßnahmen nach den Entweichungen ab dem Zeitpunkt der Einschaltung der Polizei

Darstellung der Handlungsabläufe:

Am Abend des 23. Juni 2004 sind Herr Guß und eine jüngere Person aus der Fachklinik in Schleswig geflohen.

Der jüngere Entwichene ist zuletzt durch das Jugendschöffengericht in Rostock am 9. Dezember 2003 wegen versuchten Diebstahls, Diebstahl in 3 Fällen, vorsätzlicher Körperverletzung und unerlaubten Entfernen vom Unfallort zu einer Einheitsjugendstrafe von 2 Jahren und 2 Monaten verurteilt. Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt wurde angeordnet.

Die Unterbringung des jüngeren Entwichenen erfolgte auf Grund des vorbenannten Urteils in der Fachklinik Schleswig, so dass – da es sich bei dem 1982 geborenen Mann um einen Heranwachsenden handelt – für den Erlass des auf Grund der Flucht aus der Unterbringung erforderlich gewordenen Vollstreckungshaftbefehls zwar der Jugendrichter in Schleswig zuständig war, jedoch die Staatsanwaltschaft Rostock für die Fahndung.

Herr Guß ist in der Hauptverhandlung am 28. Mai 2003 durch die I. Große Strafkammer des Landgerichts Kiel wegen Wohnungseinbruchsdiebstahls, fahrlässigen Vollrauschs und schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt worden, die in Ermangelung besonderer Umstände im Sinne von § 56 Abs. 2 StGB (Strafaussetzung) nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

Die Kammer hat in ihrem Urteil zudem die Unterbringung des Herrn Guß in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB angeordnet. Zur Überzeugung der Kammer stand nämlich insbesondere vor dem Hintergrund der Ausführungen des damaligen Sachverständigen fest, dass Herr Guß den Hang hat, alkoholische Getränke im Übermaß zu sich zu nehmen und dass die abgeurteilten Taten auf diesen Hang zurückgehen. Die Kammer war auch überzeugt, dass bei Herrn Guß vor dem Hintergrund der Schwere einiger der begangenen Straftaten die Gefahr besteht, dass er infolge seines Hanges weitere erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Wegen der damals erklärten

Therapiewilligkeit des Herrn Guß sah die Kammer auch eine hinreichend konkrete Aussicht eines Behandlungserfolges.

Entsprechend dem Urteil vom 28. Mai 2003 wurde die Maßregel - nach zweitägigem Aufenthalt im Polizeigewahrsam, nach Verbüßung von Untersuchungshaft in der Zeit vom 12. März bis zum 27. Mai 2003 und von Organisationshaft in der Zeit vom 28. Mai bis zum 7. Juli 2003 in der JVA Kiel - ab dem 8. Juli 2003 in der Fachklinik Schleswig vollstreckt.

Mit dem Aufnahmeersuchen hat die Staatsanwaltschaft Kiel der Fachklinik Schleswig gemäß den §§ 30 (Inhalt des Aufnahmeersuchens), 31 (Anlagen zum Aufnahmeersuchen), 53 (Vollstreckung freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung) der Strafvollstreckungsordnung (StrVollstrO) sowohl das Urteil vom 28. Mai 2003 als auch einen neuen Bundeszentralregisterauszug übersandt.

Herr Guß hat kurz nach einer Regelanhörung am 1. Juni 2004 gem. § 67 e StGB (Überprüfung) gegenüber der zuständigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Kiel erklärt, er wolle den Maßregelvollzug abbrechen. Mit Beschluss vom 8. Juni 2004 – rechtskräftig am 18. Juni 2004 – hat daraufhin die Strafvollstreckungskammer angeordnet, dass die Unterbringung nicht weiter zu vollziehen sei, die nicht verbüßte Reststrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt werde und Führungsaufsicht eintrete.

Am 22. Juni 2004 ist ein Transportersuchen an die Fachklinik in Schleswig sowie ein Aufnahmeersuchen an die JVA Neumünster gerichtet worden. Der Transport war für den 24. Juni 2004 vormittags vorgesehen.

Am 23. Juni 2004, um 20.29 Uhr, ging bei der Einsatzleitstelle Schleswig die Meldung von der Fachklinik ein, dass Herr Guß und der jüngere Mann in der Zeit von 18.30 – 20.00 Uhr aus dem Bereich der geschlossenen Station geflohen seien. Über die Art und Weise des Entweichens lägen keine Erkenntnisse vor.

Eine unverzüglich zur Fachklinik entsandte Streifenwagenbesatzung der Polizeizentralstation Schleswig stellte fest, dass die Flüchtigen ein Fenstergitter im Zimmer 230 aufgebrochen und sich mit zusammengeknöteten Bettlaken aus dem Fenster abgeseilt hatten.

Im Erdbereich unterhalb des Fensters konnten Schuhspuren festgestellt werden, die zum ca. 4 m hohen Zaun des Außenbereichs der Forensik führten.

Die Nahbereichsfahndung für das Stadtgebiet Schleswig wurde ausgelöst.

Parallel dazu setzte die Einsatzleitstelle Schleswig das Fahndungsfern schreiben an das Landeskriminalamt Schleswig-Holstein ab.

Gegen 22.00 Uhr wurde die Überprüfung der Wohnanschriften der Entwichenen in Lütjenburg und Rostock veranlasst.

In Absprache mit der Polizei informierte die Fachklinik Schleswig mit Fax vom 24. Juni 2004, welches um 11.59 Uhr bei der Staatsanwaltschaft Kiel eingegangen ist, die Staatsanwaltschaft Kiel von der Flucht des Herrn Guß. Demnach sei Herr Guß mit einem anderen Insassen am 23. Juni 2004 zwischen 18.10 Uhr und 20.00 Uhr aus der Fachklinik entflohen.

Die Polizei regte hinsichtlich des jüngeren Entwichenen beim zuständigen Jugendrichter in Schleswig den Erlass eines entsprechenden Vollstreckungshaftbefehls an, der durch den Jugendrichter am 25. Juni 2004 erlassen wurde. Dieser Haftbefehl wurde der zuständigen Staatsanwaltschaft Rostock übersandt, die jedoch – auch in Kenntnis seiner Vorverurteilung durch das Amtsgericht Neubrandenburg im Juni 1998 u. a. wegen Nötigung zu sexuellen Handlungen in zwei Fällen – keine Veranlassung sah, eine Öffentlichkeitsfahndung zu beantragen.

Unverzüglich hat die Staatsanwaltschaft Kiel als zuständige Vollstreckungsbehörde gemäß § 457 StPO einen Vollstreckungshaftbefehl gegen Herrn Guß erlassen und Fahndungsmaßnahmen veranlasst, da der Verurteilte noch 257 Tage Restfreiheitsstrafe zu verbüßen hatte.

Im Laufe desselben Tages wurde durch die Polizei die Überprüfung weiterer bekannt gewordener Anlaufadressen in Rostock veranlasst. Darüber hinaus wurden die Fahndungsmaßnahmen auf einen in der Nacht zum 24. Juni in Schleswig gestohlenen Pkw ausgeweitet.

Am Morgen des 25. Juni 2004 wurde seitens der Polizeidirektion Schleswig-Holstein Nord die Fahndungsübernahme durch das Direktionsfahndungskommando angeboten. Dieses Angebot wurde zunächst angenommen.

Wegen des großen öffentlichen Interesses wurde gegen 10.40 Uhr seitens des Landeskriminalamtes die Übernahme der Fahndungsmaßnahmen durch die Zielfahndung angeboten, obwohl die Personen zu diesem Zeitpunkt als nicht so gefährlich eingestuft wurden, dass es grundsätzlich ein Fall für die Zielfahndung gewesen wäre.

Im Laufe des Vormittags hat die Kriminalpolizei in Schleswig bei der Staatsanwaltschaft Kiel die Öffentlichkeitsfahndung angeregt. Diese Anregung ist nach den Grundsätzen der Anlage B der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (Richtlinien über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen zur Fahndung nach Personen bei der Strafverfolgung) aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abgelehnt worden, da eine Öffentlichkeitsfahndung bei Reststrafen von weniger als 1 Jahr nicht durchgeführt werden sollen, die Unterbringung nicht mehr angeordnet war und nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft eine aktuelle Gefahr weiterer erheblicher Straftaten nicht bestand. Bei der Bewertung der Gefahrenlage legte die Staatsanwaltschaft zugrunde, dass die Verurteilung über ein Jahr zurücklag und der Verurteilte sich seitdem überwiegend in Therapie befand. Die Entscheidung ist der Kriminalpolizei fernmündlich mitgeteilt worden.

Auch bei Berücksichtigung eines zwischenzeitlich bei der Staatsanwaltschaft anhängigen neuen Ermittlungsverfahren gegen Herrn Guß, das seit Januar 2004 von der Kriminalpolizei in Plön wegen des Tatvorwurfs des sexuellen Missbrauchs eines Kindes gemäß § 176 StGB mit Tatzeit 1992/1993 geführt worden ist, bestand für die Staatsanwaltschaft Kiel keine ausreichende Grundlage für eine Öffentlichkeitsfahndung. Die in diesem Ermittlungsverfahren angezeigten Taten lagen über 12 Jahre zurück, Herr Guß war in der Zwischenzeit nicht mit Straftaten aus dem Bereich der Sexualdelikte auffällig geworden und die Akte enthielt auch keine Hinweise auf eine vom Beschuldigten ausgehende Gefahr. Daher lagen die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls und damit auch für eine Öffentlichkeitsfahndung nicht vor. Herr Guß war bereits durch die Kriminalpolizei am 11. Mai 2004 im Rahmen der Gewährung rechtlichen Gehörs in der Fachklinik vernommen worden. Die Hintergründe dieser Vernehmung konnten der Fachklinik bis zum 25. Juni 2004, ca. 14.30 Uhr, nicht bekannt sein.

Erst als die Staatsanwaltschaft von der Kriminalpolizei Schleswig am 25. Juni 2004 gegen 15.30 Uhr weitere neu ermittelte Tatsachen erfuhr, die einen Haftbefehl begründeten, lagen die Voraussetzungen für eine Öffentlichkeitsfahndung vor. Diese ordnete die Staatsanwaltschaft Kiel dann auch unverzüglich an, von deren Umsetzung das für die Fahndung zuständige LKA in Absprache mit der Staatsanwaltschaft jedoch zunächst aus kriminaltaktischen Gründen abgesehen hat. Nähere Angaben diesbezüglich sind aus ermittlungstaktischen Gründen in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nicht zu machen.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft hat das Amtsgericht Kiel sodann am 28. Juni 2004 Haftbefehl in dem Missbrauchsverfahren erlassen und die Öffentlichkeitsfahndung – auch richterlich – angeordnet.

Teil II

Entweichung eines Mannes am 30. Juni 2004

1. Ereignis:

Am 30. Juni 2004 kehrte ein Patient, dem nach langer Vorbereitung erstmals Alleinausgang in der Stadt gewährt worden ist, nicht von seinem Ausgang zurück. Er hatte die forensische Klinik um 18.00 Uhr verlassen und musste sich um 20.00 Uhr wieder melden. Der Patient wurde am Abend des 1. Juli 2004 in Neumünster aufgegriffen und der Fachklinik Schleswig wieder überstellt. Nach den bisherigen Erkenntnissen hat der Patient während der Entweichung keine Straftaten begangen.

Der Patient ist aufgrund eines Urteils des Amtsgerichtes Plön seit dem 11. April 2003 wegen Brandstiftung, Tateinheitlich begangen mit fahrlässiger Körperverletzung, zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt und wegen seiner Alkoholabhängigkeit gem. § 64 StGB in der Fachklinik untergebracht worden. Er war seit 1974 durch eine Vielzahl von Vorstrafen aufgefallen. Es handelte sich dabei um Tatbezeichnungen wie schwerer Diebstahl, fahrlässiger Vollrausch, vorsätzlicher Vollrausch, Diebstahl, Diebstahl geringwertiger Sachen und fortgesetzter Diebstahl und vorsätzlicher Vollrausch.

2. Zur Vollzugslockerung und Prognosestellung:

Im Rahmen der therapeutischen Maßnahmen hat der Patient kooperativ und unauffällig mitgearbeitet; Abstinenzkontrollen waren ohne Befund. Ausgänge in Begleitung von Mitpatienten waren möglich. Der Alleinausgang – weniger als 4 Monate vor dem Termin des Ablaufs der Freiheitsstrafe - wurde im therapeutischen Team einheitlich als vertretbar beurteilt; die Staatsanwaltschaft hat dieser Vollzugslockerung ausdrücklich zugestimmt. In den vorbereitenden Gesprächen war der Patient nicht auffällig, er war in der Lage sich kritisch mit der neuen Situation auseinanderzusetzen. Es bestanden auch bei einer nochmaligen Überprüfung unmittelbar vor dem Alleinausgang keinerlei therapeutisch-diagnostische Bedenken gegen diese Maßnahme.

3. Meldungen und Öffentlichkeitsarbeit

Die Meldungen über die Entweichung an die Polizei und das MSGV sind unverzüglich erfolgt. Fahndungsmaßnahmen und die Suche in Schleswig – auch durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachklinik – blieben erfolglos.

Die Presse wurde durch die Fachklinik am 1. Juli 2004 gegen 6.00 Uhr unterrichtet, nachdem der Patient auch zu diesem Zeitpunkt nicht zurückgekehrt war.

Am 1. Juli 2004 um 13.00 unterrichtete Sozialministerin Dr. Gitta Trauernicht mit Vertretern der Fachklinik Schleswig in einer Pressekonferenz über die in Folge der beiden Vorkommnisse veranlassten Maßnahmen (**Anlage 5**).

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 63 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, daß von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.

§ 64 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

(1) Hat jemand den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird er wegen einer rechtswidrigen Tat, die er im Rausch begangen hat oder die auf seinen Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt an, wenn die Gefahr besteht, daß er infolge seines Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.

(2) Die Anordnung unterbleibt, wenn eine Entziehungskur von vornherein aussichtslos erscheint.

Fenster

Die Fenster der Patientenzimmer bestehen aus drei Flügeln, die über eine Sicherheitsverglasung verfügen. Die äußeren Flügel stehen fest. Der mittlere Teil ist nach innen zu öffnen und nach außen durch ein durchgehendes Fenstergitter gesichert, das außen mit 12 Imbusschrauben gesichert ist.

Nach Manipulationsversuchen im Jahr 1995 wurde zur zusätzlichen Sicherung jede zweite Imbusschraube ausgebohrt, so daß sie mit einem Werkzeug grundsätzlich nicht mehr zu öffnen war.

Am 24./25. Juni 04 wurden als Sofortmaßnahme alle Fenstersicherungen kontrolliert. Ferner wurde beschlossen, zusätzliche Fenstersicherungen anzubringen.

Am 28. Juni 04 wurde das Verfahren mit Experten abgeklärt und die Entscheidung für eine Verschweißung getroffen. Der Auftrag wurde erteilt.

Am 29. Juni 04 ergab sich aus den Abstimmungen mit der Firma, daß die Verschweißung aus technischen Gründen nur von innen erfolgen kann. In Anbetracht der Sicherheitsproblematik war dies ohne deutlich erhöhten Personaleinsatz nicht machbar. Als Fazit wurde beschlossen, zunächst als weitere Sofortmaßnahme nunmehr alle Schrauben auszubohren. Die Ausführung ist in Arbeit und wird am 1. Juli 04 abgeschlossen werden.

Seit dem 30. Juni 04 wird versucht, über entsprechende Firmen geeignete Sicherheitskräfte anzuwerben, die in Zusammenarbeit mit dem Personal die erforderlichen Schweißarbeiten begleiten können. Die Schweißarbeiten werden in Anbetracht von aufgrund der Fensterkonstruktion zu leistender Vorarbeiten ca. 3 bis 4 Wochen dauern.

Außenzaun

Der Außenzaun wurde seinerzeit in Abstimmung mit der Sicherheitskommission errichtet, um zu erschweren, dass sich unbefugte Personen dem Gebäude nähern, um die Patienten mit Drogen pp. zu versorgen. Er war und ist nicht als Sicherung gegen eine Entweichung konzipiert, dennoch wurde vorsorglich aufgrund der aktuellen Ereignisse in Abstimmung mit dem MSGV und nach Klärung der technischen Möglichkeiten am 29. Juni 04 der Auftrag erteilt, auf dem Zaun eine Rolle Sicherheitsdraht zum Schutz gegen Entweichungen zu installieren. Die vorbereitenden Arbeiten für die Herstellung der passenden Reiter für die ca. 600 m lange Zaunanlage werden ca. 4 Wochen dauern, danach wird der Aufbau nach ca. 2 Wochen abgeschlossen sein.

Der Rückschnitt von sichtbehindernden Büschen und Bäumen außerhalb des Zaunes wurde unverzüglich in Auftrag gegeben und erfolgt in diesen Tagen. Der Innenbereich des Zaunes ist frei.

PRESSEMITTEILUNG

FACHKLINIK SCHLESWIG
Kliniken & Hospita

Juni 2004

(24.6., 23. 04)

Ansprechpartnerin: Inke Asmussen
Tel. 04821/831827
Mobil: 0170/1828287
eMail: iasmussen@fksl.de

Am Mittwoch, den 23. Juni 2004 gegen 19:00 Uhr flohen 2 Patienten der Klinik für Forensische Psychiatrie der Fachklinik Schleswig. Durch offensichtliche fachkundige Manipulationen an einem der besonders gesicherten Fenster gelang es ihnen, mit Hilfe von aneinander geknoteten Bettlaken zu entkommen.

Beide Patienten sollten in Kürze in die jeweiligen Justizvollzugsanstalten verlegt werden.

Die Polizei fahndet bundesweit nach den Patienten.

Die Fachklinik Schleswig hat sofort alle Sicherheitsmaßnahmen nochmals überprüft.
458 Zeichen 14 Zeilen

Mit freundlichen Grüßen
Inke Asmussen

Pressemitteilung zur Pressekonferenz der Fachklinik Schleswig
am 25. Juni 2004

- Sperrfrist 13.00 Uhr -

Am Abend des 23. Juni 2004, sind zwischen 19.00 und 20.00 Uhr zwei Patienten aus der Klinik für forensische Psychiatrie durch ein vorher entferntes Fenstergitter aus dem Gebäude entwichen. Da dieser Teil des Gebäudes außerhalb des durch eine Mauer gesicherten Innenhofes liegt, konnte die weitere Flucht über den angrenzenden, ca. 4,00 m hohen Drahtgitterzaun an der Südostseite des Geländes fortgesetzt werden.

Im mittleren Teil der Fenster der Patientenzimmer befindet sich ein von außen vergitterter ca. 30 cm breiter Lüftungsflügel. Das Gitter ist von außen auf den eisernen Fensterrahmen aufgeschraubt und mit Inbussschrauben gesichert. Zur weiteren Sicherheit wurden die Köpfe der Inbussschrauben soweit ausgebohrt, dass ein Inbussschlüssel nicht mehr angesetzt werden kann. Dennoch ist es den Entwichenen gelungen, unter Zuhilfenahme eines selbstangefertigten Hilfsmittels die Inbussschrauben auf einer Seite des Lüftungsgitters zu lösen und das Lüftungsgitter mit großer Kraft wegzudrücken, so dass die Befestigungsschrauben auf der anderen Seite des Gitters abgeschert sind. Anschließend seilten sich die Patienten über verknotete Bettlaken aus dem ca. 7,00 m hoch gelegenen Fenster bis zum Erdboden ab.

Die Polizei wurde gegen 20.00 Uhr benachrichtigt und hat die Ermittlungen ebenso unverzüglich aufgenommen. Die bundesweite Fahndung nach den entwichenen Personen wurde ausgelöst. Sie sind weiterhin flüchtig.

Die Fachklinik Schleswig behandelt seit 1986 in einem zu diesem Zeitpunkt für den Maßregelvollzug neu gebauten Haus forensische Patienten. Das Gebäude und dessen Umfeld ist mit den im Strafvollzug üblichen und mit der Justiz und der Staatsanwaltschaft abgestimmten Sicherheitsvorkehrungen ausgestattet. Das Sicherheitskonzept wird regelmäßig evaluiert. Bis zum 23. Juni 2004 konnten die gesicherten Fenster nicht überwunden und zur Flucht genutzt werden.

Rechtsgrundlage für den Maßregelvollzug in diesem Gebäude sind Gerichtsurteile, die auf der Basis von § 64 des Strafgesetzbuches die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen. D.h., im Maßregelvollzug des Hauses 14 werden Straftäter behandelt, die alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich genommen haben und wegen einer rechtswidrigen Tat, die im Rausch begangen wurde oder auf den Hang zum Mißbrauch von Suchtmitteln zurückzuführen ist, zur Unterbringung verurteilt wurden. Der Vollzug selbst ist geregelt durch das Maßregelvollzugsgesetz des Landes Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2000.

Ziel des Maßregelvollzugs ist, dass insbesondere durch ärztliche, psychotherapeutische und sonstige geeignete therapeutische Maßnahmen eine Heilung oder Besserung des Patientenzustandes erreicht wird, so dass die untergebrachten Personen nicht mehr gefährlich sind. Weiteres Ziel ist, sie auf eine selbstständige Lebensführung außerhalb einer Fachklinik vorzubereiten und sozial und beruflich einzugliedern. Gleichzeitig dient der Maßregelvollzug dem Schutz der Allgemeinheit.

Insgesamt stehen in Schleswig 57 Maßregelvollzugsplätze in zwei Gebäuden zur Verfügung. Zur Behandlung der untergebrachten Patienten setzt die Fachklinik Schleswig ein multiprofessionelles Behandlungsteam mit 57 Vollkräften ein.

Bei Bedarf wird die Klinik für forensische Psychiatrie von den Polizeidienststellen in Schleswig kompetent unterstützt.

Die Sicherheitsvorkehrungen an den Fenstern des betreffenden Gebäudes werden seit dem 24. Juni 2004 umfassend überprüft und den jüngsten Erfahrungen angepaßt.

1. Juli 2004

Sozialministerin Dr. Gitta Trauernicht vereinbart mit Fachklinik Schleswig Sicherheitsmaßnahmen

Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein

FACHKLINIK SCHLESWIG
Kliniken & Heime

Sozialministerin Dr. Gitta Trauernicht und die Leitung der Fachklinik Schleswig haben heute (1. Juli) in einer Pressekonferenz über Sicherheitsmaßnahmen der Fachklinik Schleswig berichtet.

Folgende Maßnahmen wurden vereinbart:

- **Zusätzliche Gebäudesicherung:** Bei den inzwischen komplett überprüften Fenstergittern des betreffenden Gebäudes werden bei sämtlichen Schrauben bis zum 2. Juli Aufbohrungen zum Schutz vor Gitterentfernungen vorgenommen. Als weitere zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen werden alle Fenstergitter mit den Fensterrahmen verschweißt und auf den bestehenden Zaun wird eine Sicherheitsdrahtrolle, angebracht um ein Überklettern zu erschweren. Die Ausbruchswahrscheinlichkeit wurde bisher mit Null Prozent bewertet, die Sicherheitskommission ist eingeladen und wird eine Gesamtbewertung vornehmen.
- **Alle Prognosen vor Gewährung eines Ausgangs** werden aufgrund der eingetretenen Situation erneut überprüft. Diese neben der gängigen Routinebeurteilung zusätzliche Prognose ist als Folge der aktuellen Verunsicherung von Patientinnen und Patienten und der Bevölkerung notwendig.
- **Aus dem gleichen Grund** wird die Fachklinik ab sofort bis auf weiteres Ausgänge der 21 Patienten der Kerntherapiephase ausschließlich in Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachklinik gewähren. Die Kerntherapiephase stellt die längste und wichtigste Phase auf dem Weg zur Entlassung dar.

Sozialministerin Dr. Gitta Trauernicht begrüßte, dass die Fachklinik diese Maßnahmen ergreift, die der Stabilisierung der Gesamtsituation in und außerhalb der Fachklinik dienen. „Ich bin zuversichtlich, dass dieses Vorgehen dazu beitragen wird, den schwierigen Auftrag der Fachklinik zu erfüllen, Patientinnen und Patienten der Fach-

„Klinik unter Wahrung des Schutzes der Bevölkerung zu behandeln“, so Dr. Gitta Trauernicht.

Verantwortlich für diesen Presstext:

Michael Morsch, Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Verbraucherschutz

Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel,

Tel: 0431/988-5360, Fax: 0431/988-5344,

E-Mail: pressestelle@sozmi.landsh.de

Presseinformationen der Landesregierung finden Sie aktuell

und archiviert im Internet unter: www.landesregierung.schleswig-holstein.de

Das Ministerium im Internet: www.sozialministerium.schleswig-holstein.de

PRESSEMITTEILUNG

FACHKLINIK SCHLESWIG
Kliniken & Hospita



Juni 2004

(24.6., ~ 13. u.)

Ansprechpartnerin: Inke Asmussen
Tel. 04621/831827
Mobil: 0170/1628287
eMail: iasmussen@fksl.de

Am-Mittwoch, den 23. Juni 2004 gegen 19:00 Uhr flohen 2 Patienten der Klinik für Forensische Psychiatrie der Fachklinik Schleswig. Durch offensichtliche fachkundige Manipulationen an einem der besonders gesicherten Fenster gelang es ihnen, mit Hilfe von aneinander geknoteten Bettlaken zu entkommen.

Beide Patienten sollten in Kürze in die jeweiligen Justizvollzugsanstalten verlegt werden.

Die Polizei fahndet bundesweit nach den Patienten.

Die Fachklinik Schleswig hat sofort alle Sicherheitsmaßnahmen nochmals überprüft.
456 Zeichen 14 Zeilen

Mit freundlichen Grüßen
Inke Asmussen